

Amtliche Bekanntmachung

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der Nachtragshaushaltsplan der Gemeinde Heeslingen für das Haushaltsjahr 2018 liegen in der Zeit vom 24.11.2018 bis 05.12.2018 während der Sprechzeiten der Samtgemeindeverwaltung im Rathaus in Zeven, Am Markt 4, Zimmer 302, öffentlich aus.

Gemeinde Heeslingen

Die stellv. Gemeindedirektorin

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Heeslingen **für das Haushaltsjahr 2018** **vom 23.10.2018**

Auf Grund des § 115 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 23.10.2018 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
<u>Ergebnishaushalt</u>				
ordentliche Erträge	11.297.400	0	0	11.297.400
ordentliche Aufwendungen	11.156.100	0	0	11.156.100
außerordentliche Erträge	20.000	0	0	20.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>Finanzhaushalt</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.978.800	0	0	10.978.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.735.300	0		10.735.300
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.583.300	0	0	2.583.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.559.100	1.570.000	0	5.129.100
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0

Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.562.100	0	0	13.562.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.294.400	1.570.000	0	15.864.400

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.125.000,00 EUR nicht verändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die bisherigen Festsetzungen werden nicht geändert.

Zeven, den 23.10.2018

Irene Körner
Stellv.
Gemeindedirektorin